

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Olaf in der Beek, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung audio-visueller Aufzeichnungen in Strafprozessen

A. Problem

Die Aussagen der Verfahrensbeteiligten werden in strafprozessualen Gerichtsverhandlungen bisher kaum wörtlich erfasst. Gemäß § 271 StPO ist lediglich ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, welches nach Maßgabe der §§ 272, 273 StPO den Ablauf der Hauptverhandlung und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten dokumentieren soll. Eine vollständige Dokumentation der Hauptverhandlung ist nicht vorgesehen. Nur in Ausnahmefällen kann gemäß § 273 Abs. 3 ein Vorgang oder der Wortlaut einer Aussage vollständig schriftlich protokolliert werden. Nach § 169 Abs. 2 Satz 1 GVG können Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen für wissenschaftliche und historischen Zwecke zugelassen werden. Diese Aufnahmen können jedoch nicht im aufgezeichneten Verfahren eingesetzt werden.

Die Urteile beruhen so ansonsten - selbst in Fällen schwerster Kriminalität - auf Erinnerungen oder Mitschriften der beteiligten Richterinnen und Richter. Gerade bei längeren oder komplexen Hauptverhandlungen können die Mitschriften Fehler aufweisen oder unvollständig sein. Gleichzeitig sind die Richterinnen und Richter mit einer Doppelaufgabe konfrontiert: Einerseits müssen sie die Beweisaufnahme durchführen und gleichzeitig die Ergebnisse dieser Beweisaufnahme dokumentieren. Die Nachbereitung der Beweisaufnahme ist für alle Prozessbeteiligten somit erschwert. Auch im Revisionsverfahren kann eine Abweichung der Urteilsgründe von der Beweisaufnahme schwer nachgewiesen werden bzw. von der Folgeinstanz nur eingeschränkt auf Grundlage des Protokolls zur Hauptverhandlung überprüft werden.

Die Dokumentationsmöglichkeiten entsprechen insgesamt weder dem heutigen Stand der Technik, noch den Erfordernissen des modernen Strafverfahrens die

Hauptverhandlung transparent und objektiv möglichst umfassend zu dokumentieren

Gemäß § 136 Abs. 4 Satz 1 StPO, welcher erst 2020 in Kraft tritt, ist eine fakultative Aufzeichnung der Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren möglich. Die Verpflichtung zur audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung ist auf vorsätzliche Tötungsdelikte und auf Fälle besonderer Schutzbedürftigkeit der Beschuldigten beschränkt. In allen anderen Fällen ist lediglich gem. § 168b Abs. 2 StPO über die Vernehmung des Beschuldigten ein schriftliches Protokoll aufzunehmen

Von der fakultativen Möglichkeit der audiovisuellen Aufzeichnung, welche auch nach der bisherigen Rechtslage bereits möglich ist (§§ 163a Abs. 1 S. 2, 58a Abs. 1 S. 1 StPO), wird in der Praxis nur wenig Gebrauch gemacht. Insgesamt ist weder die bestehende Regelung, noch die Neuregelung ausreichend, um den Beschuldigten vor verbotenen Vernehmungsmethoden hinreichend zu schützen, da diese nur schwer nachweisbar sind. Ferner lässt sich der Inhalt der Vernehmung des Beschuldigten nur schwer rekonstruieren. Widersprüche zwischen dem Vernehmungsprotokoll und den Aussagen des Beschuldigten lassen sich so nur schwer aufklären. Es besteht die Gefahr, dass das Protokoll die Angaben eines Beschuldigten (teilweise) unrichtig wiedergibt. Die Begrenzung der Verpflichtung zur audiovisuellen Aufnahme der Vernehmung des Beschuldigten auf vorsätzliche Tötungsdelikte und auf Fälle besonderer Schutzbedürftigkeit der Beschuldigten ist weder zeitgemäß, noch ausreichend, um diese Probleme zu lösen. Auch andere Delikte können für den Beschuldigten erhebliche persönliche Konsequenzen haben, wie beispielsweise eine Freiheitsstrafe.

B. Lösung

Eine audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung ist schon seit mehreren Jahren in der Diskussion. Im Ermittlungsverfahren werden audio-visuelle Dokumentationsmöglichkeiten bereits genutzt. Zum Beispiel kann gemäß § 58a StPO im Ermittlungsverfahren die Vernehmung eines Zeugen und gemäß des neu gefassten § 136 Abs. 4 StPO auch die Vernehmung des Beschuldigten auf Bild-Ton-Trägern aufgezeichnet werden. Einige Möglichkeiten, diese Beweismittel aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung einzubringen, gibt es ebenfalls bereits. So können aufgezeichneten Zeugenvernehmung nach § 255a StPO und Bild-Ton-Aufzeichnungen von richterlichen Vernehmungen des Angeklagten nach § 254 Abs. 1 StPO zum Zwecke der Beweisaufnahme in die Hauptverhandlung eingebracht werden.

Eine umfassende Dokumentation der Hauptverhandlung ist mit einer Video- und Tonaufzeichnung technisch möglich und für alle Verfahrensbeteiligten sinnvoll. Die Tatrichterinnen und Tatrichter können sich durch die vollständige Dokumentierung auf die Beweisaufnahme konzentrieren und müssen keine umfassenden handschriftlichen Mitschriften mehr anfertigen. Gerade bei längeren Verfahren können sie vor der Urteilsfindung mithilfe der Aufnahme noch einmal einzelne Beweisaufnahmen rekonstruieren. Die Bild- Tonaufnahme dient so als Grundlage für die Beratung und das Urteil. Staatsanwaltschaft und Verteidigung können die audiovisuellen Aufnahmen als Gedächtnisstütze beispielsweise für ihre Plädoyers einsetzen. Darüber hinaus sind die Aufnahmen auch der Revision dienlich. Staatsanwaltschaft und Verteidigung können die Aufnahmen nutzen, um ihre Revision zu begründen. Das Revisionsgericht kann sich wiederum einen eigenen unmittelbaren Eindruck von der Hauptverhandlung machen und die Verletzung von Verfahrensnormen konkret anhand der Aufzeichnung überprüfen. Dadurch werden Gesetzesverstöße besser und transparenter aufgeklärt, das Risiko von Fehlurteilen sinkt.

Im internationalen Vergleich werden solche Aufzeichnungen bereits in einigen Jurisdiktionen und einigen internationalen Gerichten angefertigt und verwendet. So werden am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag alle Hauptverhandlungen oder Anhörungen aufgezeichnet und zwar sowohl audio-visuell, als auch als verschriftlichtes Wortprotokoll durch Stenographen.

Eine Verpflichtung zur audio-visuellen Aufzeichnung von der Vernehmung des Beschuldigten dient einer besseren Wahrheitsfindung im Strafprozess. Es ist eine genaue Dokumentation darüber möglich, was der Beschuldigte inhaltlich gesagt hat und ob alle Förmlichkeiten der Beschuldigtenvernehmung eingehalten wurden. Dadurch können Fehlerquellen vermieden werden und die Arbeit aller Prozessbeteiligten wird erleichtert.

C. Alternativen

Alternativ könnte lediglich ein umfassendes Wortprotokoll der Hauptverhandlung angefertigt werden. Dieses dokumentiert den Prozess jedoch nicht so umfassend, wie eine audio-visuelle Aufzeichnung und ist anfällig für Fehler. Ein reine Tonaufzeichnung bietet nicht den gleichen unmittelbaren Eindruck von der Verhandlung wie eine audio-visuelle Aufzeichnung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Gerichtsverwaltung in den Ländern entsteht ein überschaubarer Erfüllungsaufwand (Anschaffung und Installation von audio-visuellen Aufnahmegeräten, Lagerung und Verwaltung der Aufnahmen, Personal etc.).

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung audio-visueller Aufzeichnungen in Strafprozessen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466), wird wie folgt geändert:

1. § 136 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Vernehmung des Beschuldigten ist in Bild und Ton aufzuzeichnen."
 - b. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 273 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 - a. "(5) Im ersten Rechtszug vor den Landgerichten oder den Oberlandesgerichten ist der Gang der Hauptverhandlung auf Bild und Ton aufzuzeichnen. Die gemäß Satz. 1 angefertigte Aufzeichnung ist zu den Akten zu nehmen oder wenn sie sich nicht dazu eignet bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. § 58a Absatz 2 Satz 1 bis 5 StPO sind entsprechend anzuwenden.
 - b. (6) § 271 bleibt unberührt."
3. In § 274 werden nach dem Wort "Protokoll" die Wörter „oder durch die Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 273 Abs. 5“ eingefügt.
4. Dem § 352 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) „Zur Überprüfung der Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten oder zu behaupteten Abweichungen zwischen den Urteilsgründen und der gem. § 273 Abs. 5 angefertigte Bild-Ton Aufnahme, kann die angefertigte Aufnahme als Grundlage für die Entscheidung des Revisionsgerichts dienen, soweit dies in Bezug auf die getroffene Entscheidung von Relevanz ist. Im übrigen ist ihre Heranziehung im Revisionsverfahren unzulässig.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2019

Christian Lindner und Fraktion
Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Hauptverhandlungsprotokoll als alleiniges Mittel zur Dokumentation des Strafprozesses ist heutzutage nicht mehr ausreichend. Es entspricht dem Stand der Dokumentationstechnik des 19. Jahrhunderts. Gerade erstinstanzliche Verfahren an den Land- und Oberlandesgerichten sind häufig komplex und langwierig, wodurch das Hauptverhandlungsprotokoll fehleranfällig ist. Gleichzeitig bildet das Protokoll die Inhalte der Beweisaufnahme nicht ab. Diese müssen die Verfahrensbeteiligten handschriftlich selbst notieren.

Im Vergleich zum Hauptverhandlungsprotokoll bieten audiovisuelle Aufzeichnungen der Hauptverhandlung eine bessere, ausführlichere und weniger fehleranfällige Dokumentation. Eine audiovisuelle Aufzeichnung ist für die gerichtliche Praxis an den Land- und Oberlandesgerichten somit von großen Vorteil und im internationalen Vergleich längst üblich.

Den Tatgerichten wird gerade bei länger andauernden Verfahren die Arbeit erspart, die Beweisaufnahme ausschließlich anhand handschriftlicher Notizen zu rekonstruieren. Im Rahmen der Urteilsberatung könnten beispielsweise einzelne zentrale Zeugenaussagen noch einmal betrachtet werden. Gleichzeitig wird das Tatgericht auch während der Beweisaufnahme spürbar entlastet, da das Erfordernis wegfällt, handschriftliche Notizen anfertigen zu müssen. Ferner kann die Aufnahme genutzt werden, um Fehler im Protokoll zu entdecken und gegebenenfalls zu berichtigen. Staatsanwaltschaft und Verteidigung können die audiovisuellen Aufnahmen als Gedächtnisstütze beispielsweise für ihre Plädoyers oder zu Begründung der Revision nutzen. Auch dem Revisionsgericht wird die Arbeit erleichtert, da sich anhand der Aufnahme Gesetzesverstöße einfacher rekonstruieren lassen. Insgesamt sinkt so das Risiko von Fehlerurteilen und die Wahrheitsfindung wird verbessert. Dem gegenüber stehen überschaubare Kosten für die Gerichtsverwaltung der Länder (insbesondere Anschaffung und Installation von Aufnahmegeräten).

Eine obligatorische audiovisuelle Dokumentation der Beschuldigtenvernehmung verbessert die Wahrheitsfindung im Strafverfahren im erheblichen Maße. Der Ablauf und der Inhalt der Aussage des Beschuldigten wird zuverlässig dokumentiert, die Einhaltung von Verfahrensvorschriften kann somit vom Gericht deutlich einfacher überprüft werden. Das Verfahren wird insgesamt beschleunigt und vereinfacht, da die Vernehmungsbeamten in Bezug auf Widersprüche zwischen der protokollierten Aussage und der Aussage des Beschuldigten in der Hauptverhandlung nicht mehr angehört werden müssen. Gerügte Fehler des Vernehmungsprotokolls können deutlich einfacher und effizienter vom Gericht überprüft werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch den Entwurf soll die Verpflichtung zur Aufzeichnung des Inhalts der Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht auf Bild und Ton eingeführt werden. Die Aufnahme soll von den Prozessbeteiligten, wie auch dem Revisionsgericht genutzt werden können.

III. Alternativen

Alternativ könnte auch lediglich ein umfassendes Wortprotokoll der Hauptverhandlung angefertigt werden. Dieses dokumentiert den Prozess jedoch nicht so umfassend, wie eine audio-visuelle Aufzeichnung und ist auch anfällig für Fehler. Eine Tonaufzeichnung dokumentiert die Hauptverhandlung nicht im gleichen Umfang, so gehen beispielsweise bei Zeugenbefragungen Mimik und Gestik verloren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen aus den Kompetenztiteln des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf sieht insbesondere Regelungen vor, um die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten zu wahren.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Einführung von Bild- und Tonaufnahmen von Hauptverhandlungen am Landgericht und Oberlandesgericht wird nicht zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die Gerichtsverwaltung in den Ländern entsteht ein überschaubarer Erfüllungsaufwand (Anschaffung und Installation von audiovisuellen Aufnahmegeräten, Lagerung und Verwaltung der Aufnahmen etc.).

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich. Ebenso ergeben sich keine verbraucherpolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt in Anbetracht der Tatsache, dass die prozessuale Wahrheitsfindung dauerhaft verbessert werden soll nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 136 Abs. 4 - neu -)

Nach Satz 1 sind zukünftig die Vernehmungen des Beschuldigten in allen Fällen verpflichtend in Bild und Ton aufzuzeichnen. Die Beschränkung der Verpflichtung zur Aufnahme auf vorsätzliche Tötungsdelikte und Fälle der besonderen Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten entfällt. Der Grundsatz der obligatorischen Aufzeichnung der Vernehmungen gilt für Vernehmungen durch die Polizei (§ 163 Abs. 3 Satz 1 StPO) und Staatsanwaltschaft (§ 161a Abs. 1 Satz 2 StPO) ebenso wie für Vernehmungen durch den Richter.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die in § 58a Absatz 2 StPO für die audiovisuelle Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen entwickelten Grundsätze werden auf die Aufzeichnung der Vernehmung des Beschuldigten übertragen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten hinreichend gewahrt werden.

Zu Nummer 2 (§ 273 Abs. 5 und Abs. 6 - neu -)

Nummer 1 ordnet die audiovisuelle Aufnahme von allen Verfahren im ersten Rechtszug vor den Landgerichten oder den Oberlandesgerichten an. In diesen Verfahren gibt es nur eine Tatsacheninstanz, das heißt eine fehlerfreie Beweisaufnahme ist von besonderer Bedeutung. Um die Persönlichkeitsrechte der Aussagepersonen und des Angeklagten zu schützen ist die Aufzeichnung nur zu den Akten zu nehmen und nicht öffentlich zugänglich zu machen. Der Verweis auf § 58a Abs. 2 S. 1 bis 5 StPO regelt die Verwendung der Aufzeichnung. Die Regelung stellt sicher, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Diese Kopien dürfen jedoch nicht weitergegeben/vervielfältigt werden und müssen nach dem Ende des Verfahrens in der Regel vernichtet werden. Der Hinweis auf § 271 stellt klar, dass unberührt durch die audiovisuelle Aufzeichnung auch weiterhin ein Hauptverhandlungsprotokoll erstellt werden soll. Die audiovisuelle Aufzeichnung soll dem Protokollführer und Vorsitzenden dabei helfen, etwaige Protokollierungsfehler zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Zu Nummer 3 (§ 274 Hs. 2 - neu -)

Die Ergänzung des § 274 um einen zweiten Halbsatz stellt klar, dass die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten auch durch die audiovisuelle Aufzeichnung nachgewiesen werden kann. Das Revisionsgericht wird dadurch in die Lage versetzt, gerügte Verfahrensverstöße auch durch die audiovisuelle Aufzeichnung zu überprüfen.

Zu Nummer 4 (§ 352 Abs. 1 S. 2- neu -)

Das Einfügen des zweiten Satzes in § 352 Abs. 1 soll sicherstellen, dass die Abgrenzung zwischen Tatsachen- und Revisionsinstanz weiterhin sichergestellt ist. Das Revisionsgericht soll keine grundsätzlich neue Aufgaben übernehmen und insbesondere keine eigene Beweiswürdigung vornehmen oder den gesamten Inhalt der Hauptverhandlung anhand der audiovisuellen Aufzeichnung zur Überprüfung von Revisionsrügen nachvollziehen müssen. Daher soll die Nutzung der Aufnahme im Revisionsverfahren auf die Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten oder Widersprüche zwischen Urteil und Aufzeichnung beschränkt werden, soweit dies für die Entscheidung relevant ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.